

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll, 2002
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2002

Auszug:
Resolution 2002/19

Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Rahmen der vom Zentrum für internationale Verbrechenverhütung unternommenen Tätigkeiten zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf die Resolution 56/1 der Generalversammlung vom 12. September 2001, mit der sie die abscheulichen Akte des Terrorismus vom 11. September 2001 nachdrücklich verurteilte und nachdrücklich zur internationalen Zusammenarbeit aufrief, um terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 56/123 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2001, in der die Versammlung den Generalsekretär bat, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Wege zu prüfen, wie das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zu den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung beitragen könnte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 56/253 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001, in deren Ziffer 103 die Versammlung den Generalsekretär ersuchte, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu unterbreiten und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen,

unter Hinweis auf die Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002, in der die Versammlung mit Dank von den "Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts", zu denen auch ein Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus gehörte, Kenntnis nahm,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus,

betonend, dass die Staaten und das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung sich enger abstimmen und stärker zusammenarbeiten müssen, wenn es darum geht, den Terrorismus und die kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, zu verhüten und zu bekämpfen,

sowie betonend, welche Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe bei den Tätigkeiten zukommt, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus unternimmt,

im Bewusstsein der Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Stellen, insbesondere der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung, sowie des möglichen Beitrags der Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus,

betonend, dass die auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus gerichtete Arbeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung, insbesondere die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe, so durchgeführt und koordiniert werden soll, dass die Arbeit anderer Stellen der Vereinten Nationen, insbesondere des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten, dadurch ergänzt wird;

unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, überzeugt von der Notwendigkeit, Akte des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, und mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und Akten des Terrorismus,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus unternimmt, die im Bericht des Exekutivdirektors über die Arbeit des Zentrums¹ beschrieben werden;

2. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und bei der auf Antrag erfolgenden Bereitstellung technischer Hilfe für die

¹ E/CN.15/2002/2 und Corr.1.

Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zukommt, und ersucht das Zentrum erneut, wirksame Maßnahmen zu diesem Zweck zu fördern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und in Absprache mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen Organisationen;

3. *betont* in diesem Zusammenhang, dass das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung gemäß der Resolution 56/123 der Generalversammlung und unter der Anleitung der Mitgliedstaaten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen seiner Tätigkeiten den Staaten, die dies beantragen, technische Hilfe gewähren soll, damit diese die internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus unterzeichnen, ihnen beitreten, sie ratifizieren und wirksam durchführen, unter Berücksichtigung des in den "Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts", enthaltenen Aktionsplans gegen den Terrorismus² sowie der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

4. *betont außerdem*, dass das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung gemäß der Resolution 56/123 der Generalversammlung und unter der Anleitung der Mitgliedstaaten und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen seiner Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen soll, um die Öffentlichkeit für die Art und das Ausmaß des internationalen Terrorismus und seine Beziehungen zur Kriminalität, namentlich zur organisierten Kriminalität, soweit angezeigt, zu sensibilisieren, weiterhin Datenbanken über den Terrorismus führen und den Mitgliedstaaten analytische Unterstützung gewähren soll, indem es Informationen über Verbindungen zwischen dem Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten sammelt und verbreitet, namentlich durch Forschungsarbeiten und analytische Studien über die enge Beziehung zwischen terroristischen Aktivitäten und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen, wie etwa Drogenhandel und Geldwäsche;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, auch auf regionaler und bilateraler Ebene, um Akte des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus verstärken;

6. *ersucht* das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung, im Rahmen seiner Tätigkeiten der technischen Hilfe betreffend die Terrorismusbekämpfung Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle, die verschiedene Aspekte des internationalen Terrorismus betreffen, denjenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ziel, ihnen auf Antrag Hilfestellung zu geben, damit sie Vertragsparteien dieser Übereinkünfte und Protokolle werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus regelmäßig Informationen über die Tätigkeiten des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung, welche die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus betreffen, zu unterbreiten, mit dem Ziel, den ständigen Dialog zwischen den beiden Stellen zu verstärken;

8. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 56/253 der Generalversammlung, mit der der Generalsekretär ersucht wird, Vorschläge zur Stärkung der personellen und finanziellen Ausstattung der Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung vorzulegen, die diese in die Lage versetzen sollen, ihr Mandat auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus wahrzunehmen;

² Resolution 56/261 der Generalversammlung, Anlage, Abschnitt VII.

9. *begrüßt* die freiwilligen Beiträge, die bereits an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entrichtet wurden, und fordert die Staaten sowie die multilateralen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken auf, durch neue wie auch zusätzliche freiwillige Beiträge zum Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie durch andere Mittel, wie etwa die Bereitstellung der Dienste von Sachverständigen und Beratern, das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung bei seinen Bemühungen zu unterstützen, Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren und zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*37. Plenarsitzung
24. Juli 2002*
